

# ZH\_OBERGERICHT RY220007 vom 2. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RY220007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RY220007)

FR: ZH\_OBERGERICHT RY220007 du 2 novembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RY220007 del 2 novembre 2022

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Parteien stehen seit dem Jahr 2017 im Scheidungsverfahren vor dem Bezirksgericht Hinwil. Dieses stellte mit Verfügung vom 30. August 2019 als vorsorgliche Massnahme fest (in Abänderung einer früheren Verfügung), dass der Revisionsbeklagte mangels Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sei, Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen (Urk. 5/3 Dispositiv-Ziffer 1). Diese Regelung wurde auf Berufung der Revisionsklägerin hin mit Urteil der Kammer vom 24. Januar 2020 bestätigt (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 1). b) Hiergegen reichte die Revisionsklägerin am 29. September 2022 ein Revisionsgesuch ein und stellte die Revisionsanträge (Urk. 1 S. 2): "1. Es sei das Urteil der I. Zivilkammer am Obergericht des Kantons Zürich vom 24. Januar 2020 (LY190047-O) in Revision zu ziehen.

### E. 2

Die Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom 30.08.2019 sei bezüglich Ziffern 1 und 3 (auf den Seiten 23 und 24 der Verfügung) aufzuheben.

### E. 3

Dem Revisionsbeklagten sei ein hypothetisches Einkommen in der Höhe von mindestens CHF 5'495 pro Monat (entsprechend der Verfügung vom 7. März 2018) aufzurechnen.

### E. 4

Der Revisionsbeklagte sei zu verpflichten, der Berufungsbeklagten [reichte: Berufungsklägerin / Revisionsklägerin] ab dem 1. November 2018 und für die Dauer des Scheidungsverfahrens an den Unterhalt und die Erziehung der Kinder folgende monatliche Kinderunterhaltsbeiträge (Barunterhalt), zuzüglich Familien- und / oder Unterhaltszulagen, zu bezahlen: mindestens CHF 800 für C. \_\_\_\_\_ und mindestens CHF 790 für D. \_\_\_\_\_ (Entsprechend der Verfügung vom 7. März 2018) Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen und zusätzlich Mehrwertsteuerzusatz zulasten des Revisionsbeklagten." c) Die Akten des Berufungsverfahrens LY190047-O wurden beigezogen (Urk. 7/1-19). Da sich das Revisionsgesuch sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 330 ZPO). 2. a) Die Revisionsklägerin macht in ihrem Revisionsgesuch im Wesentlichen geltend, das Bezirksgericht Hinwil habe mit Verfügung vom 30. August 2019 entschieden, dass der Revisionsbeklagte mangels Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sei, Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, was mit dessen gesundheitsbedingten verminderten Arbeitsfähigkeit begründet worden sei. Die Kammer habe diesen Entschluss im Berufungsurteil vom 24. Januar 2020 bestätigt. Die Parteien seien sodann mit Teilurteil vom 3. Dezember 2021 geschieden worden; die Nebenfolgen, worunter die Unterhaltsfrage, sei in das noch andauernde Verfahren verwiesen worden. Das

Gerichtsgutachten vom 30. Mai 2022 sei bezüglich der Arbeitsfähigkeit des Revisionsbeklagten zum Schluss gekommen, von rheumatologischer Seite her habe in der Vergangenheit, jetzt und in absehbarer Zukunft keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestanden. Sie (die Revisionsklägerin) habe bereits früher rechtzeitig behauptet, dass der Revisionsbeklagte voll arbeitsfähig sei. Nachträglich liege nun das entscheidende Beweismittel mit dem Gerichtsgutachten vor. Anlässlich der Beweisverhandlung vor dem Bezirksgericht Hinwil vom 20. September 2022 seien keine anderen Beweismittel eingelegt worden; sie habe damit zu diesem Zeitpunkt zweifelsfreie Kenntnis von der Arbeitsfähigkeit des Revisionsbeklagten erlangt. Sie müsse die erhaltenen bevorschussten Unterhaltsbeiträge aufgrund des Berufungsurteils vom 24. Januar 2020 gegenwärtig zurückzahlen, obwohl ihr diese gemäss den neuen Beweismitteln bzw. den Erkenntnissen an der Beweisverhandlung vom 20. September 2022 zugestanden hätten. Die Revision gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO sei möglich, wenn eine Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfahre oder Beweismittel finde, die sie im früheren Verfahren nicht habe beibringen können. Das Gutachten habe im früheren Verfahren nicht beigebracht werden können, da es noch nicht existiert habe. Es liege somit ein Revisionsgrund vor (Urk. 1 Rz. 3-16). b) Gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO, auf welchen Revisionsgrund sich die Revisionsklägerin beruft (Urk. 1 Rz. 14-16), kann Revision verlangt werden, wenn eine Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind gemäss dieser Bestimmung jedoch Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem (zu revidierenden) Entscheid ergangen sind (Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO, zweiter Halbsatz). Dass der Revisionsbeklagte entgegen dem Urteil der Kammer vom 24. Januar 2020 arbeitsfähig sei, ist keine neue Tatsache; denn dies hatte die Revisionsklägerin schon gemäss dem Revisionsgesuch bereits früher behauptet (Urk. 1 Rz. 9). Sie macht als Revisionsgrund denn auch einzig das

- 4 - neue Beweismittel des Gerichtsgutachtens vom 30. Mai 2022 geltend (Urk. 1 Rz. 15). Dieses Beweismittel ist jedoch erst nach dem zu revidierenden Urteil der Kammer vom 24. Januar 2020 entstanden. Es ist damit als Revisionsgrund ausgeschlossen (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 328 N 13). c) Nachdem kein weiterer Revisionsgrund geltend gemacht wird, erweist sich das Revisionsgesuch als offensichtlich unbegründet. Es ist demgemäss abzuweisen. 3. a) Das Revisionsverfahren beschlägt eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von über Fr. 76'000.-- (Fr. 1'590.-- pro Monat seit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.